



No. 43.

Rixdorf-Berlin, den 27. Oktober 1906.

XXI. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Rixdorf-Berlin, Generalsekretär des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.



Die verehrlichen Mitglieder des Verbandes werden dringend gebeten, bei Aufgabe von Inseraten ihr eigenes Organ zu berücksichtigen und beim Bezug von im Handelsblatt angebotenen Artikeln sich auf das Handelsblatt zu beziehen.



Von der Nummer 39 des Handelsblattes ist auf einen im Ausschuss geäußerten Wunsch eine grössere Anzahl von Exemplaren mehr gedruckt worden, wir bitten die verehrl. Gruppenvorstände und Einzelmitglieder, dieselben für Agitationszwecke von der Geschäftsstelle verlangen zu wollen.

Ausführliches Protokoll der Ausschusssitzung.

(Fortsetzung).

Punkt 9 der Tagesordnung, Wertzeugnisbestimmungen, Referent ist Herr de Coene.

V. de Coene: Meine Herren, mir ist der Auftrag zuteil geworden, über diesen Punkt zu referieren, und freut mich das umso mehr, da Sie sonst leicht zu der Annahme gelangen könnten, das ich das fünfte Rad am Vorstandswagen bin. Der Vorstand hat das Bestreben, alle Einrichtungen, die der Verband zum Vorteile seiner Mitglieder getroffen hat, noch weiter auszudehnen, und aus diesem Grunde hat er die Wertzeugnis-Bestimmungen einer Revision unterzogen, und ist zu der Ansicht gekommen, dass diese Bestimmungen, wie sie als Anhang zu den Statuten jetzt bestehen, doch sehr der Verbesserung bedürfen. In § 4 z. B. heisst es: „Die Pflanzen und Gegenstände dürfen vor der Besichtigung in Deutschland weder ausgestellt noch prämiert worden sein, und hat dies der Bewerber bei der Anmeldung ausdrücklich mit seinem Ehrenwort zu versichern.“ Der Vorstand ist der Ansicht, dass es dem Wert einer Sache keinen Abbruch tut, wenn sie bereits ausgestellt gewesen und prämiert worden ist, es kann eine solche Pflanze ganz gut das Wertzeugnis des Verbandes bekommen, wenn man die anderen Bedingungen erfüllt. Wir haben ferner darüber beraten, die Bedingungen für die Erlangung eines Wertzeugnisses zu erleichtern, zum Vorteil des Händlers und des Betreffenden, dem die Gewinnung einer Neuheit geglückt ist, um sie besser verwerten zu können. Man kann der Ansicht sein, dass man die Wertzeugnis-Bestimmungen verschärfen sollte, um die Käufer zu schützen, aber muss man auch wieder der Ansicht sein, dass es für die Mitglieder, und für diejenigen, die sich mit Neuzüchtungen beschäftigen, vorteilhaft ist,

wenn es nicht so schwer ist, ein Wertzeugnis zu erlangen. Es kommt nicht nur darauf an, eine Neuheit daraufhin zu prüfen, ob sie wirklich neu ist, sondern ob sie auch einen Wert hat. Es kann auch eine Pflanze ein Wertzeugnis verdienen, selbst wenn sie keine Verbesserung ihrer Abkunft darstellt. Es ist nur darauf zu achten, dass sie wirklich wenigstens nach einer Hinsicht hin einen Wert hat, z. B. für den Liebhaber, für die Binderei usw. Es braucht die Pflanze doch nicht immer einen bedeutenden Handelswert zu haben, um ein Wertzeugnis erlangen zu können. Das Wertzeugnis soll doch dazu dienen, den Absatz einer Neuheit zu erleichtern, das Geschäft damit zu fördern! Es soll doch nicht ein Ehrenzeugnis sein für den Züchter einer Neuheit. Ebenso wenig ist das Wertzeugnis dazu da, den Käufer von Neuheiten zu schützen, es ist Sache des Käufers, sich vorher zu orientieren, ob die Neuheit für seine Zwecke sich eignet.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, nach welcher Richtung hin wir die Bestimmungen zu verändern wünschen.

Beckmann: Der Vorstand ist hauptsächlich dazu gekommen, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung zu bringen, weil wir vor dem Neudruck unseres Statuts stehen, und dies nicht eher geschehen kann, als bis die Geschäftsordnung erledigt ist, und die Frage, ob die Bestimmungen über den Unterstützungsfonds und die Bestimmungen über das Wertzeugnis in der alten Form wieder dem Statut angegliedert werden sollen.

F. Esch: Meine Herren, was die Ausführungen des Herrn de Coene angeht, so möchte ich bemerken, dass ich beauftragt worden bin, dahin zu wirken, dass die Erteilung von Wertzeugnissen von Seiten des Verbandes, um dem Wertzeugnis auch seinen wirklichen Wert zu erhalten, möglichst erschwert werden sollten, und es nicht zu leicht gemacht wird, ein Wertzeugnis zu erlangen.

